

# **Verfügungsfonds Soziale Stadt Konz-Karthaus**

## **- Konzept und Richtlinie zur Verwendung und Vergabe –**

Der Verfügungsfonds dient der Finanzierung kleinteiliger Maßnahmen, die zielgerichtete Effekte im Stadtteil erzielen. Durch gemeinsame, integrative und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen von Bürgerschaft, Unternehmen, Gewerbetreibenden und der öffentlichen Hand soll positive Stadtteilentwicklung weiter vorangebracht werden.

Der Fonds dient so zur aktiven Einbindung von Bewohnerinnen und Bewohner sowie Akteurinnen und Akteure in den Stadtteilentwicklungsprozess. Die Ergebnisse bürgerschaftlichen Engagements werden unmittelbar erlebbar, wodurch die partizipativen und kooperativen Prozesse im Rahmen des Programms Soziale Stadt unterstützt und verstetigt werden.

### **1. Ziele**

Die Maßnahmen orientieren sich grundsätzlich an den Zielen und Handlungsansätzen des Integrierten Entwicklungskonzepts bzw. der aktuellen (Teil-)fortschreibung. Dabei sind folgende übergeordnete Ziele maßgeblich:

- Verstetigung der baulichen Projekte
- Verstetigung der Beteiligungsprozesse
- Förderung der Zusammenarbeit und Aufbau sozialer Netze
- Förderung von ehrenamtlichem Engagement
- Förderung der sozialen und kulturellen Stadtteilentwicklung
- Förderung von Umwelt- und Naturschutz
- Entwicklung von Bürgerbewusstsein und Identifikation mit dem Fördergebiet
- Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur
- Aufwertung des Wohnumfeldes
- Förderung der Integration aller sozialen Gruppen, Generationen und Kulturen im Stadtteil

### **2. Förderkriterien**

Förderfähig sind Maßnahmen, die sich an den o.g. Zielen orientieren. Sie leisten einen zusätzlichen und wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Integrierten Entwicklungskonzeptes. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

#### **2.1 Inhaltliche Förderkriterien**

- Die Maßnahme muss einen eindeutigen Bezug zum Fördergebiet und zur Gesamtmaßnahme „Soziale Stadt Konz-Karthaus“ haben.
- Die Maßnahme muss am bestehenden Bedarf orientiert sein.

- Die Maßnahme muss ein zeitnahes und sichtbares/ erlebbares Ergebnis zur Folge haben.
- Die Maßnahme wirkt nachhaltig im Sinne einer Anschubwirkung oder im Hinblick auf sein Entwicklungspotential.
- Die Maßnahme liegt im öffentlichen Interesse.

## 2.2 Finanzielle Förderkriterien

- Projektbezogene Förderung: Die Förderung muss sich auf ein fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbares Projekt beziehen (keine institutionelle Förderung).
- Wirtschaftlichkeit: Der Fördergegenstand muss möglichst günstig sein. Dafür sind drei Vergleichsangebote vorzulegen.
- Subsidiaritätsprinzip: Es wird nur gefördert, wenn keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. Eine Mischfinanzierung durch eigene Mittel oder die Mittel Dritter ist erwünscht.
- Es können nur Ausgaben des im Bewilligungsbescheid angegebenen Zuwendungsempfängers erstattet werden.
- Maßnahmen mit deren Durchführung bereits vor Bewilligung begonnen wurde, können nicht gefördert werden.
- Auftragsvergaben und Anschaffungen, die vor der Bewilligung des Projekts durch die Stadtverwaltung Konz erfolgen, können generell nicht berücksichtigt werden.

### Nicht förderfähige Kosten:

- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Personalkosten des Antragstellers, die nicht dem Projekt zugeordnet werden können
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen:
  - Bußgelder, Finanzierungs- und Gerichtskosten
  - Abschreibungen
  - Gebühren, Abgaben, Versicherungen, Beiträge
- Personal- und Sachaufwendungen der Gemeindeverwaltung
- Wahrnehmung eigentumsseitiger Pflichten

Die Auflistung ist nicht abschließend, weiteres kann aus dem § 44 LHO, aus der VV zu § 44 LHO und der VV-StBauE (I. Abschnitt A Nr. 5.3 ff.) entnommen werden.

## 3. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können bis zu einem bestimmten Stichtag gestellt werden. Das Antragsformular ist im Stadtteilbüro erhältlich und online abrufbar ([www.zuhausinkarthaus.de](http://www.zuhausinkarthaus.de)). Die Anträge sind in schriftlicher Form an das Rathaus der Stadt Konz – Fachbereich 3 – „Soziale Stadt Konz-Karthaus“, Am Markt 11, 54329 Konz mittels des dafür vorgesehenen

Antragsformulars zu richten. Die Antragsberatung und Hilfe bei der Antragstellung leistet das Stadtteilbüro Konz-Karthaus/ Quartiermanagement.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Titel der Maßnahme
- Kontaktdaten des Antragstellers und Ansprechperson
- Projektbeschreibung
- Begründung und Ziele der Maßnahme
- Zuordnung des Projektes zu den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzepts
- Zeitpunkt der Umsetzung
- Zuschussbedarf und Darstellung weiterer Mittel für die Maßnahme
- Versicherung, dass keine anderen Mittel zur Finanzierung vorhanden sind
- detaillierte Kostenkalkulation
- bei Beantragung von Honorar: Qualifikationsnachweis für das eingesetzte Personal
- ggf. drei Vergleichsangebote
- Bankverbindung

Die eingegangenen Anträge werden vorab durch das Quartiermanagement und den FB 3 der VGV Konz auf ihre Erfüllung der Ziele und Förderkriterien hin überprüft.

#### **4. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds**

Der Verfügungsfonds stellt ein jährliches Budget in Abhängigkeit der Fördermittel bereit. Verwalter des Verfügungsfonds ist der Fachbereich 3 der VGV Konz. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Stadtrat entscheidet jährlich über den städtischen Haushalt.

#### **5. Bewilligung**

Die Entscheidung über die Förderung trifft nach Vorprüfung durch die Mitglieder der Lenkungsgruppe „Soziale Stadt Konz-Karthaus“ abschließend der städtische Bauausschuss. Sie entscheidet über die eingegangenen Anträge in nichtöffentlicher Sitzung unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Programms „Soziale Stadt Konz-Karthaus“.

Die förderrechtlich gültigen Anträge werden in der Lenkungsgruppe diskutiert und in eine Rangfolge gebracht. Die letztgültige Zusage zur Bezuschussung erfolgt in schriftlicher Form durch die Stadt Konz an den Antragsteller.

## 6. Förderungsart/Finanzierung/Förderobergrenze

- Bei dem Verfügungsfonds handelt es sich um eine Projektförderung.
- Die Bewilligung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung.
- Die Förderobergrenze für einzelne Projekte liegt bei 4000,-€.

## 7. Vergabe

Die Vergabegrundsätze bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind zu beachten.

## 8. Abrechnung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Abrechnung. Ist eine bewilligte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen. Es wird in Form eines Verwendungsnachweises abgerechnet. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen:

- Eine vollständige und umfassende Projektdokumentation (max. 5 Seiten) inklusive Fotos (Sachbericht)
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Beleglisten)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen

Auftragsvergaben und Anschaffungen, die vor der Bewilligung des Projekts durch die Stadtverwaltung Konz erfolgen, können generell nicht berücksichtigt werden.

Eine Erhöhung der Gesamtkosten führt nicht zu einer Zuschusserhöhung. Eine Verringerung der Gesamtkosten unter die Höhe des bewilligten Zuschusses, hat eine entsprechende Reduzierung des Zuschusses zur Folge.

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme erfolgen.

## 9. Zweckbindungsdauer

- Aus Zuwendungsmitteln angeschaffte Gegenstände sind für den Verwendungszweck bis zu 5 Jahren zu erhalten.
- Die entsprechende Zweckbindungsdauer wird dem Zuwendungsempfänger nach der Abrechnung des Verwendungsnachweises per Schreiben mitgeteilt.
- Die Zweckbindungsdauer beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung/Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme.
- Sollten die beschafften Gegenstände vor Ende der Zweckbindungsfrist unbrauchbar sein, ist die Bewilligungsbehörde zu informieren.
- Wird ein aus Zuwendungsmitteln beschaffter Gegenstand vor Ablauf der Frist veräußert, wird die Bewilligungsbehörde die Zuwendung anteilig zurückfordern.

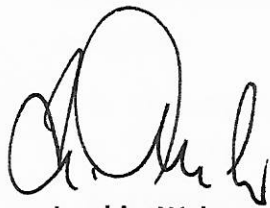
## 10. Rechtsgrundlagen

- Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44 i.V.m. VV zu § 44 LHO
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsvorschrift zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE)
- Richtlinie zur Verwendung und Vergabe des Verfügungsfonds Soziale Stadt Konz-Karthaus

## 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Stadtrat der Stadt Konz am 26.06.2018 in Kraft.

Konz, den 26.06.2018



Joachim Weber

Bürgermeister



Anlagen:

- Antragsformular